

Arbeitslosenunterstützung.

Es werden gewährt in:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pf.	Höchstbetrag M.
I	52	45	30	13,50
	156	70	60	42,—
	260	70	80	56,—
	520	70	90	63,—
	1040	90	140	126,—
II	52	90	70	63,—
	156	90	90	81,—
	260	90	110	99,—
	520	90	120	108,—
	1040	90	130	117,—
III	52	120	80	96,—
	156	120	100	120,—
	260	120	110	132,—
	520	120	130	156,—
	1040	120	140	168,—
IV	52	150	90	135,—
	156	150	110	165,—
	260	150	120	180,—
	520	150	150	225,—
	1040	150	170	255,—
V	52	200	300	300,—
	156	200	300	300,—
	260	200	300	300,—
	520	200	300	300,—
	1040	200	300	300,—

Umzugsunterstützung.

Die Unterstützungsätze sind:

Nach Beiträgen	Beitrag in Klasse IV	Beitrag in Klasse V
104	20 M.	30 M.
156	25 "	35 "
208	30 "	40 "
260	35 "	45 "
312	40 "	50 "
364	45 "	55 "
416	50 "	60 "
468	55 "	65 "
520	60 "	70 "
780	70 "	90 "
1040	80 "	110 "
1300	90 "	130 "

Krankenunterstützung.

Es werden gewährt in:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pf.	Höchstbetrag M.
I	52	30	30	9,—
	156	45	40	18,—
	260	45	55	24,75
II	52	55	40	22,—
	156	55	50	27,50
	260	55	60	33,—
III	52	55	80	44,—
	156	60	50	27,50
	260	60	80	44,—
IV	52	60	100	55,—
	156	60	110	66,—
	260	60	110	66,—
V	52	70	50	35,—
	156	70	80	56,—
	260	70	100	70,—
	520	70	130	91,—

Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 8. Tage nach der Krankmeldung. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich. Folgt die Krankheit anschließend an Arbeitslosigkeit, so wird die Unterstützung vom 1. Tage an gezahlt.

Invalidenunterstützung.

Die Karenz zum Bezug der Invalidenunterstützung beträgt bei Beginn der Beitragsleistung:

bis zum vollendeten 20. Lebensjahre	390 Beiträge
" " " 30.	520 "
" " " 40.	650 "
nach dem vollendeten 40.	780 "

Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach der für die Karenz in Betracht kommenden Beitragszahl und beträgt für die Mitglieder der 5. Beitragsklasse pro Monat 30 M., für je weitere 52 über die Karenz hinaus geleistete Beiträge erhöht sich die Unterstützung um 2 M. bis zum Höchstbetrag von 60 M.

Für die Mitglieder der 4. Beitragsklasse und für die weiblichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse mit Invalidenbeitrag beträgt die Unterstützung pro Monat 15 M. und der Steigerungsjah 1 M. bis zum Höchstbetrag von 30 M.

Die Unterstützung beträgt demnach für die Mitglieder der 5. Beitragsklasse (Beitragsanteil 20 Pf.):

Bei einer Karenz von Beiträgen							
390		520		650		780	
nach Beitr.	M.	nach Beitr.	M.	nach Beitr.	M.	nach Beitr.	M.
390	30	520	30	650	30	780	30
442	32	572	32	702	32	832	32
494	34	624	34	754	34	884	34
546	36	676	36	806	36	936	36
598	38	728	38	858	38	988	38
650	40	780	40	910	40	1040	40
702	42	832	42	962	42	1092	42
754	44	884	44	1014	44	1144	44
806	46	936	46	1066	46	1196	46
858	48	988	48	1118	48	1248	48
910	50	1040	50	1170	50	1300	50
962	52	1092	52	1222	52	1352	52
1014	54	1144	54	1274	54	1404	54
1066	56	1196	56	1326	56	1456	56
1118	58	1248	58	1378	58	1508	58
1170	60	1300	60	1430	60	1560	60

Für die Mitglieder der 4. Klasse und für die weiblichen Mitglieder der 3. Invalidentklasse (Beitragsanteil 10 Pf.) beträgt die Unterstützung die Hälfte der obigen Sätze.

Die infolge Militärdienstpflicht an der Beitragsleistung verhindert gewesenen Mitglieder können die Invalidenquote des Verbandsbeitrages zum Zwecke der Sicherung bzw. Erhöhung der Invalidenunterstützung bis zum 30. Juni 1929 in der heutigen Höhe nachleiten.

Die Auszahlung erfolgt am 15. jeden Monats für den laufenden Monat.

Die Kosten für ein kreisärztliches Zeugnis trägt die Verbandskasse.

Der Arbeitsmarkt im Juli

läßt einen leichten Rückgang erkennen. Die Zahl der männlichen Arbeitslosen ist von 1288 = 6,6 Proz. auf 1308 = 6,7 Proz.; die der weiblichen sogar von 2388 = 6,2 Proz. auf 2516 = 6,6 Proz. gestiegen. In noch stärkerem Maße stieg die Zahl der Kurzarbeiter, und zwar die der männlichen von 2158 = 11,1 Proz. auf 2634 = 13,6 Proz., die der weiblichen von 3581 = 9,3 Proz. auf 5016 = 13,1 Proz., so daß am Stichtage sowohl von den männlichen wie weiblichen Mitgliedern nur vier Fünftel vollbeschäftigt waren.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Monaten und gegenüber dem Vorjahr zeigen folgende Zahlen:

Jahr	Arbeitslose	Prozent	Kurzarbeiter	Prozent
1927	3230	6,3	4350	8,3
Juli . . .	2833	5,2	2982	5,5
1928				
Mai . . .	3653	6,3	5676	9,8
Juni . . .	3676	6,3	5739	9,8
Juli . . .	3824	6,6	7650	13,2

Auch die aus den Betrieben vorliegenden Konjunkturberichte zeigen das gleiche Bild. Von den 47 000 Berufsangehörigen, auf die sich diese Berichte erstrecken, waren 43 Proz. gut, 40 Proz. befriedigend und 17 Proz. schlecht beschäftigt, während im Vormonat der Prozentfuß der gut Beschäftigten noch 49 Proz. und der zufriedenstellend Beschäftigten 35 Proz. betrug.

Der Mitgliederbestand ist um 245 zurückgegangen und beträgt gegenwärtig 57 768, darunter 66 Proz. weibliche.

Arbeitslosigkeit einsetzt und seht.

Die Arbeitslosigkeit ist heute — wie früher schon — ein Gespenst, das jeder fürchtet, der mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit die Grundlagen seiner Existenz und die seiner Familie wanken sieht. Wir haben zwar heute die Arbeitslosenversicherung, die jedem unter gewissen Bedingungen für eine bestimmte Zeit eine laufende Unterstützung gewährt. Diese Unterstützung erreicht auch im günstigsten Falle nicht die Lohnhöhe. Und da im allgemeinen schon der Lohn nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten zu bestreiten, bedeutet Arbeitslosigkeit trotz des Anrechts auf Unterstützung eine weitere Einschränkung der Lebenshaltung, die sich mit der längeren Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum Darben und schließlich nach Fortfall der Unterstützung oder bei sonstigen noch hinzukommenden Unglücksfällen in der Familie zur Verelendung steigern kann.

Trotzdem kann man wohl sagen, daß heute Arbeitslosigkeit — im ganzen betrachtet — nicht mehr ganz so schwarze Schatten auf das Leben des Arbeitnehmers wirft wie einst. Die Arbeitslosenunterstützung lindert doch etwas die Wunden, die von der privattypischen Wirtschaft geschlagen werden. Gegenüber den früheren Zuständen ist also ein bedeutender Fortschritt erzielt worden, der sowohl in materieller wie moralischer Beziehung dem Arbeitslosen zugute kommt. Erinnern wir uns doch, daß in Deutschland eine öffentliche Arbeitslosenunterstützung erst seit dem November 1918 besteht, daß vorher nur die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden konnte, die erstens in den meisten Fällen verlagte und zweitens keinen Rechtsanspruch bot, sondern eine sogenannte „wohlthätige“ Einrichtung war, die die Wohlfahrt der Laune eines dem fatten Bürgertum entstammenden Armenvaters überließ und die dann noch den Nachteil hatte, daß man mit dem Empfang einer Unterstützung auch sein Wahlrecht verlor, also mit einem Verbrecher oder Geisteskranken auf eine Stufe gestellt wurde. Zudem waren die Unterstützungsbeiträge, die gewährt wurden, sehr niedrig, sie reichten jedenfalls nicht im entferntesten an die heutigen Unterstützungsätze heran. Sie wurden auch gewöhnlich nur einmal oder nur für kurze Zeit gewährt. Wie es da denjenigen zumute war, die arbeitslos wurden und keine Ersparnisse gemacht hatten, kann man sich denken, wenn selbst heute noch, trotz der gesetzlichen Unterstützung, Arbeitslosigkeit gefürchtet wird.

Zu einem solchen Vergleich kommt man, wenn man Gelegenheit hat, in alten Papieren eine Arbeitslosenstatistik aus früheren Jahrzehnten zu finden. Uns fiel kürzlich eine solche Statistik aus dem Jahre 1893 in die Hände. Die war in **W r z e n i. S.** aufgenommen worden, und zwar Anfang Februar des genannten Jahres. Sie ist also jetzt gerade 35 Jahre alt. In diesem Jahre herrschte ein sehr strenger Winter, und so ist es erklärlich, daß sich unter den von der Statistik erfaßten Arbeitslosen in der Mehrzahl Bauhandwerker und „Handarbeiter“ (letztere wahrscheinlich zumeist Bauhilfsarbeiter) befanden. Die anderen Berufsgruppen verschwanden dagegen in der Statistik. Eine allgemeine Wirtschaftskrise, wie wir sie heute alle Augenblick verzeichnen können, herrschte also damals nicht. Und doch zeigen uns die gemachten Angaben, daß sich unter den Arbeitslosen große Not bemerkbar gemacht hatte. Vertreten waren alle Altersklassen, vom Jüngling bis zum Greis, Ledige und Verheiratete, Kinderlose und Familienväter, die bis zu zehn Kindern zu versorgen hatten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit betrug zur Zeit der Erhebung (Anfang Februar

1893) im Durchschnitt zwei bis drei Monate und bei manchen war schon Krankheit vorhergegangen, während die übrigen in der Regel „Frost“ oder „Arbeitsmangel“ als Grund der Arbeitslosigkeit angegeben hatten.

Wovon lebten nun diese Arbeitslosen damals? Eine öffentliche Arbeitslosenunterstützung gab es ja noch nicht und auch nur ganz wenige Gewerkschaften erst hatten zu der Zeit die Arbeitslosenunterstützung für ihre Mitglieder eingeführt. Der zur Aufstellung der Statistik ausgegebene Fragebogen enthielt daher auch die Frage: „Wird Armenunterstützung bezogen?“ Diese Frage ist von den etwa 200 Befragten nur viermal bejaht worden. Und höre man, wie hoch diese „Unterstützung“ war: einer erhielt 4 Mark, einer 50 Pfennig wöchentlich und ein Dritter ein Brot und der Vierte machte keine näheren Angaben über die Höhe der Unterstützung. Für 4 Mark, ja für ein Brot mußte also damals ein Arbeitsloser den Bittgang zum Armenvater antreten und sich wohl gar noch dumme Bemerkungen gefallen lassen und außerdem verlor er sein Wahlrecht bis zur Rückzahlung der erhaltenen „Unterstützung.“

Nun wurde weiter gefragt, ob Frau oder Kinder etwas verdienen. Soweit diese Frage mit Ja beantwortet wurde, war es auch damit nicht weit her. Der Kinderverdienst war gar nicht nennenswert, der Verdienst der Ehefrauen, soweit ein solcher in Frage kam, betrug nur in drei Fällen bis zu 7 Mark. Dafür waren aber in vielen Fällen noch weitere Verwandte mit zu unterhalten (Eltern, Vater, Mutter, Schwiegermutter usw.)

Das Rätsel, wovon die Leute lebten, wird erst am Schluß des Fragebogens gelöst, da es fast in allen Fällen übereinstimmend heißt: „Lebt vom Borgen.“ In nur wenigen Fällen wurde angegeben: „Lebt von den gemachten Ersparnissen.“ Wovon sollten denn auch damals die Arbeiter Ersparnisse machen? Es wurde also geborgt und wer es je erfahren hat, wofin derjenige kommt, der beim Krämer borgen muß, um es später wieder von dem schmaler Lohn abzugeben, der weiß, daß die meisten nicht wieder heraustramen aus dem Elend.

So ganz trocken sind statistische Angaben also doch nicht: Sie reden manchmal eine sehr deutliche Sprache. Und wir sollten diese Sprache verstehen lernen. Sagt sie doch, daß auch auf dem Gebiete der Fürsorge für die Arbeitslosen erhebliche Fortschritte erzielt wurden, erzielt in der Hauptsache durch die Gewerkschaften, von denen gedankenlose Schwäger, Nichtwisser und Demagogen heute behaupten, daß sie noch nichts Erspriechliches für die Arbeiterschaft getan hätten. Auch hier zeigt sich wieder das Gegenteil. Von jeher haben die Gewerkschaften die Forderung aufgestellt, daß die Arbeitslosen, die Opfer der Wirtschaftsordnung, unterstützt werden müssen. Jahrzehnte haben sie darum gekämpft, von den meisten Arbeitern, die unorganisiert blieben, dabei im Stich gelassen. Da der Staat sich nicht bequeme, die gesetzliche Unterstützungspflicht anzuerkennen (auch hier versagten die Arbeiter zum großen Teil, da sie bürgerliche Abgeordnete, Gegner der Arbeitslosenunterstützung wählten), schufen die meisten Gewerkschaften eigene Unterstützungseinrichtungen für ihre Mitglieder.

Dann kam die Revolution, die der Arbeiterschaft einen größeren Einfluß im Staat brachte. Die Arbeitslosenunterstützung wurde als Pflicht der Allgemeinheit anerkannt, sie wurde eingeführt und ausgebaut zu dem, was wir jetzt besitzen. Was noch zu bemängeln ist, kann noch verbessert werden. Gelingen aber wird auch das nur, wenn sich alle Arbeiter so geschlossen wie möglich in den Gewerkschaften zusammenfinden.

A. W.

Der 14. Verbandstag des Verbandes der Lithographen und Steindrucker

fand in den Tagen vom 29. Juli bis 4. August in Sena statt.

Neben den üblichen geschäftlichen und organisatorischen Fragen, die dem Verbandstag zur Erledigung oblagen, wurde durch einen Vortrag des Kollegen Korpel das neue Arbeitsrecht und seine Bedeutung behandelt und die technische und wirtschaftliche Entwicklung im Beruf wurde in einem Referat des Kollegen Herbst (Berlin) erörtert. Außer den Delegierten und Verbandsvertretern sowie den beiden Geschäftsführern der Tarifämter war der ADGB, sowie die übrigen drei Organisationen des Graphischen Bundes vertreten. Unseren Verband vertrat der Kollege Haueisen. Die Internationale der Lithographen und Steindrucker hatte ihren Sekretär entandt, Österreich und Holland waren durch je zwei, die Schweiz und Schweden durch je einen Kollegen vertreten.

Da der Verband, entgegen der in den Gewerkschaften allgemein zur Übung gewordenen jährlichen Berichterstattung, nur anlässlich des alle drei Jahre stattfindenden Verbandstages einen schriftlichen Bericht ausgibt, lag dieser den Delegierten usw. in einer 184 Seiten umfassenden Broschüre vor. Die Mitgliederzahl des Verbandes konnte in der vorausgegangenen Geschäftsperiode eine Steigerung auf 18 945 erfahren. Auch die Lehrlingsabteilung hat gute Fortschritte gemacht, sie zählt 4503 Mitglieder. Der Vermögensbestand hat eine ganz respektable Höhe erreicht, am Jahresende 1927 nannte der Verband 1 509 000 Mk. sein eigen, gleich 79,65 Mk. pro Kopf.

Die Berichterstatter über den Geschäftsbericht ergänzten denselben in den wesentlichen Punkten und gaben damit den Delegierten Gelegenheit, über die Beschlüsse der letzten Geschäftsperiode sich zu äußern. Einwendungen grundsätzlicher Art erfolgen nicht. Die Debatte erschöpfte sich neben einer Polemik mit einigen unabweigenden kommunistischen Delegierten in der Behandlung der Fragen betreffend die Betriebsräte, wobei eine Konferenz derselben für alle vier graphischen Verbände zusammen angeregt wurde, und in dem leidigen Streit mit der Buchdruckerei über die Befestigung der Tiefdruckmaschinen. Der Vorstand wurde seinem Verlangen entsprechend ermächtigt, ein Haus für den Verband zu erwerben. Die Verbandszeitung „Graphische Presse“ soll eine Erweiterung erfahren. Den statistischen Arbeiten und Erhebungen soll seitens der Funktionäre eine größere Beachtung geschenkt werden. Eine Konferenz der Jugendleiter soll in Aussicht genommen werden. Bezüglich eines Graphischen Industrieverbandes bekannte sich der Verbandstag zu den früher gefaßten Beschlüssen, die in zustimmendem Sinne gehalten waren. Der Organisationsleitung wurde bei einigen Stimmhaltungen das Vertrauen ausgesprochen.

Die Lohn- und Vertragspolitik des Verbandes wurde in einer geschlossenen Sitzung behandelt und die früher gefaßten Beschlüsse der Verbandstage zur reichsstarkeinstufigen Regelung der Arbeitsverhältnisse erneut bestätigt. Dabei kam auch zum Ausdruck, daß ein Reichstarif für die graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen nach wie vor anzustreben sei.

Der Vortrag des Kollegen Korpel über das neue Arbeitsrecht und seine Bedeutung behandelte das so umfangreich und für die Arbeiterschaft so überaus wichtige Gebiet sehr tiefgründig. Das Referat soll als Sonderdruck erscheinen.

Die Beratung der Statuten ließ den ausgesprochenen Willen erkennen, den Kampfcharakter des Verbandes nicht verwässern zu lassen. Die Beiträge wurden um 20 Pf. erhöht und betragen nunmehr 2,20 Mk. pro Woche ab 1. Oktober bei Befassung der bisher bestehenden Unterstützungssätze. Das Mehr an Beiträgen soll teils mit für die sachliche Fortbildung Verwendung finden. Diese zu fördern und zu pflegen läßt sich der Verband sehr angelegen sein. Bedauernd wurde allerdings festgestellt, daß ein beträchtlicher Teil der Kollegen diesem Bestreben nicht das absolut erforderliche Verständnis entgegenbringt.

Die Wahlen der Verbandstörperschaften bestätigten die bisherige Zusammensetzung derselben. Anschließend an den Verbandstag wurde die Fahrt nach Köln zur Befestigung der „Presse“ angetreten, die ja insbesondere für das Druckgewerbe so vieles an Interessantem zu bieten vermag.

32. Deutscher Krankenkassentag in Breslau.

Die Krankenkassentage, die Jahresversammlungen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, haben für die Gewerkschaften mehr als gewöhnliches Interesse. Umfaßt doch der Verband rund 1600 Kassen mit nahezu 11 Millionen Versicherten, d. h. mehr als die Hälfte der in Deutschland Krankenkassentragenden überhaupt. Auch der 32. Deutsche Krankenkassentag in Breslau bewies schlagend die Bedeutung, die dem Verbands bei den Behörden, den wirtschaftlichen Organisationen und den sozialen Vereinigungen zugemessen wird. Seine ganz besondere Note erhielt der Krankenkassentag dadurch, daß die Arbeitgeberverbände unter Führung der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände offiziell zu recht zahlreichem Besuch der Tagung aufgerufen hatten. Interessant ist denn auch die Stellungnahme der Arbeitgeberverbände, die Dr. Erdmann in seiner Begrüßung zum Ausdruck brachte. Er betonte eingangs, daß die Arbeitgeberverbände zu zahlreichem Besuch absichtlich aufgerufen hätten, um die Bereitwilligkeit zu zeigen, gemeinsam mit den Versicherten auf gleichberechtigter Basis zu arbeiten. Es wäre möglich, solche gemeinsame Arbeit zu leisten, wenn man ohne persönliche politische Voreingenommenheit an sie heranginge. Als gemeinsames Ziel glaube er aufstellen zu können: die gemeinsam aufzubringenden Beiträge müßten so sparsam und billig wie möglich verwaltet und nach dem ökonomischen Prinzip dem wirklich Bedürftigen zugeführt werden.

Hermann Müller-Lichtenberg betonte für den ADGB und den AfA-Bund, daß er es nicht nötig habe, an dieser Stelle neue Grundzüge aufzustellen. Die Gewerkschaften und die Krankenkassen seien eng miteinander verbunden. Durch das Gesetz über das soziale Wahljahr sei dies Verhältnis neuerdings gewissermaßen auch legalisiert worden, weil in diesem Gesetz die Gewerkschaften zu Benennungskörpern für die Wahlen zu den Organen der Krankenkassen erklärt worden sind. Die Gewerkschaften müßten sich der Versicherten annehmen. Sie verlangen Wahrung der Selbstverwaltung und Ausbau der Leistungen. Damit dienten sie am besten dem deutschen Volke. Nach einer Reihe von Begrüßungsworten anderer Vertreter, unter denen die von Ministerialdirektor Dr. Grieser, Dr. Stein vom Internationalen Arbeitsamt und Genossen Elderich von den Wiener Krankenkassen hervorragten, erstattete Geschäftsführer Bohlmann den Geschäftsbericht, in dem er besonders darauf hinwies, daß die Gründung von Innungs- und Ortskrankenkassen Kleinster Art überhand nehme. Wir werden über dieses Thema noch sehr oft etwas sagen müssen. Erinnert sei daran, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bereits einen Vorstoß unternommen hat, um die Gründung von Krankenkassen unter 1000 Mitgliedern überhaupt zu unterbinden. Im Anschluß an den Geschäftsbericht nahm der Krankenkassentag ein Abkommen über den Austausch freiwilliger Kassenmitglieder an. Durch dieses Abkommen wird endlich dem Zustande ein Ende bereitet, daß die Versicherten sich, auch wenn sie bereits an ganz andere Orte verzogen sind, immer noch bei ihrer früheren Krankenkasse weiterversichern müssen. Den Vertretern in den Organen der Krankenkassen empfehlen wir, darauf zu dringen, daß ihre Klasse möglichst bald diesem Abkommen beitrifft.

Den Höhepunkt der Tagung bildete zweifellos das folgende Referat des geschäftsführenden Vorsitzenden Helmut Wehmann über die Reform der Reichsversicherungsordnung. Wehmann hatte umfangreiche Vorschläge aufgestellt, die sowohl eine Rationalisierung der Organisationen wie eine Rationalisierung der Leistungen fordern. Unter einer Rationalisierung der Leistungen versteht Wehmann die Beseitigung unproduktiver Ausgaben der Krankenkassenversicherung mit dem Ziel, die dadurch ersparten Mittel den Versicherten zur Verbesserung der sozial wichtigsten Leistungen zuzuführen. Wir können in diesem Rahmen das annähernd zweistündige Referat Wehmanns natürlich nicht erschöpfend behandeln, um so mehr, als Wehmann forderte, seine Vorschläge nun nicht als ein Programm schlechthin aufzufassen, sondern lediglich als Unterlage für eine Aussprache, die einmal zur Aufstellung eines Programms führen soll. Wichtig sind die Vorschläge, die Wehmann für die zukünftige Organisation der Versicherung machte. Er fordert hier eine Zusammenfassung der Krankenkassen in örtliche und bezirkliche Verbände, über die sich dann die Hauptkassenerbände

für das ganze Reichsgebiet aufbauen. Diese Hauptkassenverbände sollen öffentlich-rechtliche Körperschaften unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministers werden. Ihnen soll die Genehmigung der Satzungen der Krankenkassen übertragen werden. Zweifellos wird die an sich dringend notwendige Vereinheitlichung der Krankenfürsorge damit bei weitem noch nicht erreicht, doch es ist für die Gewerkschaften selbstverständlich, daß sie an dieser Forderung nach wie vor festhalten müßten. Immerhin würden aber die Vorschläge Lehmanns einen Weg zeigen, auf dem man der Vereinheitlichung näher kommen kann.

Es ist bemerkenswert, daß die Arbeitgeberorganisationen auf diese Grundzüge zu einer Vereinheitlichung der Organisationen durchaus ablehnen. Dr. Erdmann verlangte nämlich in der Aussprache über das Referat, daß man die freie Initiative der Beteiligten auf dem Gebiete der Verbandsbildung nicht einschränken und es bei den bisherigen fakultativen Verbänden belassen soll. Auch allzu große Krankenkassen seien zu vermeiden. Allerdings will Dr. Erdmann auch nicht, daß kleinlicher Eigenbräulei (lies Innungsrankenkassen) das Wort geredet wird. Die Freiheit des Verzeites wollen die Arbeitgeber erhalten. Sie soll aber ihren Ausgleich finden in einem Ausbau des Vertrauensarztsystems. Dann sprach der Vertreter der Arbeitgeberverbände auch noch von einer Begehrlichkeit der Versicherten, der man Steuern müsse, um die so ersparten Mittel den wirklich Bedürftigen wieder zuzuführen.

Amann vom IFA-Bund trat diesen Ausführungen scharf entgegen. Durch die Erziehungsarbeiten der Gewerkschaften sei die Begehrlichkeit der Versicherten, wo sie wirklich bestände, schon auf das richtige Maß zurückgeführt. Mit dem Grundgedanken von Lehmann erklärte sich Amann einverstanden, wenn er auch Einzelheiten ablehnen müsse. U. a. forderte er auch namens des ADGB Beseitigung der Versicherungsgrenze, Ablehnung der berufständigen Versicherung und Berücksichtigung des sozialen Bedürfnisses. Es ist interessant, daß bei einem anderen Punkte der Tagesordnung, nämlich der Vertrauensarztsfrage, Professor Dr. Wichmann, Hamburg, betonte, daß nach seinen Beobachtungen das Schlagwort von der Begehrlichkeit der Versicherten übertrieben sei. Er müsse im Gegenteil feststellen, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Versicherten ihrer Klasse gegenüber im Steigen begriffen sei.

Die übrigen Themen, so interessant sie waren, können wir uns in diesem Rahmen zu behandeln versagen, weil sie mehr interne Angelegenheiten der Krankenfürsicherung betreffen. Wir wünschen nur dringend, daß die Versichertenvertreter in den Organen bei ihren Klassen den Bericht über die Tagung in möglichst reicher Zahl anfordern, damit die Kenntnis von den Vorgängen auf dem 32. Krankentag in weite Kreise bringt. Die Tagung war besonders in dem Referat von Lehmann ein ausgezeichnetes Vorbereiten auch für den 13. Gewerkschaftskongress in Hamburg, auf dem ebenfalls das Thema der Sozialversicherung zur Verhandlung steht.

Wer auf 'die Walze' gehen will . . .

Der Wanderchein für Buchbinder.

Die Ausstellung eines Wandercheines in Verbindung mit gleichzeitiger Arbeitslosenunterstützung an wandernde arbeitslose Kollegen stellt zweifellos eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge dar und bedeutet für viele Kollegen die Erfüllung eines langgehegten Wunsches. Nach dem Wortlaut des § 169 des neuen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können nämlich auch Unterstützungsberechtigzte Buchbinder nach beendeter Lehrzeit die Ausstellung eines Wandercheines beantragen. Die Ausstellung dieses Scheines erfolgt durch den Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsamtes, sofern das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und zur beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Die Gültigkeitsdauer des Wandercheines beträgt im Höchstfalle zehn Wochen. Die Ausstellung des Scheines darf nur einmal im Jahre erfolgen. Auf Grund des Wandercheines kann der auf der Wanderchaft befindliche

Kollege die ihm zukommende Unterstützung in den von ihm berührten Ortschaften entgegennehmen. Es besteht die Möglichkeit, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderchaft oder bis zu einem bestimmten Grade in Sachleistungen gewährt wird. Die oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes haben im übrigen durch die am 30. März 1928 ergangene Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einigen Fragen gewisse Ergänzungen erfahren.

Um eine unzulässige Inanspruchnahme der Wandercheine durch Unbefugte zu verhindern, wurden eine Reihe von Einschränkungen vorgezogen. So ist der Wanderchein in allen solchen Fällen zu verjagen, wenn dem Arbeitslosen die gewünschte Beschäftigung durch die in seinem Heimatort befindliche Arbeitsvermittlung verschafft werden kann. Ist diese Möglichkeit nicht vorhanden, dann muß der arbeitslose Kollege mindestens vier Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, bevor die Ausstellung des Wandercheines erfolgen kann. Maßgebend für die Ausstellung des Scheines ist ferner die Erwägung, daß Person und Wanderziel nicht nur Gewähr für eine geeignete Beschäftigung, sondern auch für eine entsprechende berufliche Fortbildung bietet. Eine weitere Einschränkung erleidet die Gewährung eines Wandercheines dadurch, daß nach § 2 der Verordnung nur Unberuflichte einen Wanderchein beantragen können. Allerdings kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes nach eigenem Ermessen eine Ausnahme machen und auch Berufeiterten den Schein erteilen, wenn für den Lebensunterhalt der Angehörigen des arbeitslosen Kollegen während seiner Abwesenheit Vorkehrung getroffen wurde. Der Wanderchein darf nur an solche Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch hier macht das Gesetz eine Einschränkung, da auf Einspruch des zuständigen Jugendamtes auch Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre einen Wanderchein erhalten können. Um nach Möglichkeit nur die jüngeren Kollegen, soweit sie arbeitslos sind, zur Wanderchaft anzuregen, hat man die Altersgrenze nach oben hin auf dreißig Jahre festgelegt. Kollegen von mehr als dreißig Jahren werden nur in Ausnahmefällen den Wanderchein erhalten.

Der Wanderchein ist in Buchform gehalten und enthält zwölf Seiten, die für die Eintragungen der Arbeitsämter dienen. Nach Art eines Passes muß der Wanderchein die Photographie des arbeitslosen Kollegen aufweisen. In Form eines Vordruckes befindet sich auf der vierten Seite des Wandercheines die Angabe über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die entweder wöchentlich oder täglich in den berührten Orten von dem arbeitslosen Kollegen erhoben werden kann. Von Bedeutung ist § 4 der Verordnung, nach dem zur Erlangung eines Wandercheines der Nachweis einer ordnungsgemäß durchlaufenen Lehrzeit zu erbringen ist, an deren Stelle auch eine zweijährige Berufsausbildung treten kann. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat zu prüfen, ob die berufliche Vorbildung ausreichend für die Ausstellung eines Wandercheines ist. Nach § 5 besteht für das Arbeitsamt weiterhin die Verpflichtung, festzustellen, ob in den Heimatsbezirken geeignete Beschäftigung zur beruflichen Weiterbildung vorhanden ist.

Das in dem Wanderchein festgelegte Wanderziel soll nach Möglichkeit ein größerer Bezirk sein, wie etwa der eines Landesarbeitsamtes. Es steht hierbei dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes frei, bestimmte Ortschaften eines Bezirkes, deren Arbeitsverhältnisse besonders ungünstig sind, für den Wandernden dadurch auszuschließen, daß er in den genannten Ortschaften keine Unterstützung erhält. Im übrigen kann jedes der von dem Kollegen auf seiner Wanderchaft in Anspruch genommene Arbeitsamt das vorher festgelegte Wanderziel abändern, wenn sich in einem anderen Bezirk die Möglichkeit einer geeigneten Beschäftigung für den Arbeitslosen bietet. Die Abänderung des Wanderzieles kann auch auf Wunsch des Kollegen erfolgen, wenn dieser nachweist, daß das von ihm beabsichtigte Wanderziel bessere Aussichten zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung verspricht. Durch das Festlegen des Wanderzieles erreicht das Gesetz, daß der wandernde Kollege ein festes Ziel vor Augen hat und nicht wohllos seinen Reisetweg von Tag zu Tag ändert.

Die Benutzung eines Wandercheines darf zehn Wochen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen.

Hierbei ist es gleichgültig, ob der Zeitraum von 10 Wochen oder ein kürzerer sofort bei der Ausstellung des Scheines festgelegt wird. Im letzteren Fall muß allerdings der Berner eingetrigt werden, daß auf Wunsch die Wanderzeit auf 10 Wochen verlängert werden kann. Die Verlängerung kann durch den Vorsitzenden eines jeden Arbeitsamtes bewirkt werden.

Innerhalb der gesetzlichen Gültigkeitsdauer des Wandercheines ist dieser so zu befristen, daß er spätestens mit Erschöpfung des Unterstützungsanspruches oder im Falle einer Krisenunterstützung mit deren Beendigung ungültig wird. Beträgt der Zeitraum, für den der Wanderchein danach ausgestellt werden kann, weniger als sechs Wochen, dann darf der Schein nicht ausgestellt werden. Es ist nicht gestattet, die Wanderchaft ohne wichtigen Grund zu unterbrechen, sofern nicht unterwegs geeignete Beschäftigung gefunden wird. Der Aufenthalt an einem Ort beträgt im Höchstfalle bis zu drei Tagen. Ein längerer Aufenthalt an einem Ort ist nur durch besondere Gründe zulässig, die von dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsamtes zu prüfen sind.

Der arbeitslose Kollege kann die ihm zustehende Unterstützung in jedem der von ihm berührten Ortschaften entgegennehmen, soweit diese sich in dem vorher festgelegten Durchgangsgebiet befinden. Die in Anspruch genommenen Arbeitsämter sollen nach Möglichkeit darauf hinweisen, daß als Uebernachtungsorte solche gewählt werden, die durch Einrichtungen der Behörde, des Staates oder einer größeren anerkannten Organisation besonders geeignete Unterkunftsmöglichkeiten bieten.

Nach den Vorschriften des Gesetzes besteht für die Arbeitslosen die Verpflichtung, sich unmittelbar nach dem Eintreffen, spätestens jedoch bis 10 Uhr vormittags des auf die Ankunft folgenden Tages bei dem Arbeitsamt oder dessen Zweigstelle zu melden. Hält er ohne zwingenden Grund diese Vorschrift nicht ein, dann kann er die ihm zustehende Unterstützung für den betreffenden Tag nicht beanspruchen. Sobald die Meldung auf dem Arbeitsamt erfolgt ist, setzt dieses die zu gewährende Unterstützung, und zwar in bar und in Sachleistungen fest. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann diese Unterstützung sich auf einen kürzeren Zeitraum als eine Woche erstrecken.

Wird dem Kollegen während seiner Wanderung geeignete Beschäftigung geboten, dann ist er zur Annahme verpflichtet, auch wenn dadurch die Erreichung seines eigentlichen Wanderzieles verhindert werden sollte. Aus den gleichen Erwägungen heraus ist auch die Aufgabe einer während der Wanderung übernommenen Arbeit ohne triftigen Grund nicht gestattet. Beim Antritt einer Stellung hat der Kollege den Wanderchein bei dem in Frage kommenden Arbeitsamt einzureichen, das den Schein bei Aufgabe der Tätigkeit wieder ausshändigt. Findet der Kollege während seiner gegenwärtigen Wanderung keine geeignete Arbeit, dann steht ihm keinerlei Anspruch auf kostenlose Rückförderung in seinen Heimatort zu, vielmehr soll er seine Wanderchaft stets so einrichten, daß er bei Ablauf der gesetzlichen Frist wieder seinen Heimatort erreicht hat.

Es bleibt im übrigen den Arbeitsämtern vorbehalten, den Wanderchein zu entziehen. Nach § 11 der Verordnung kommen für diesen Fall folgende Gründe in Frage: Zunächst mißbräuchliche Benutzung des Wandercheines zu betrügerischen Zwecken, wie etwa Uebertragung des Scheines auf andere Personen, weiterhin unberechtigte Verzweigerung und Aufgabe einer geeigneten Beschäftigung. Der Wanderchein ist ferner für ungültig zu erklären, wenn nach § 177 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Voraussetzungen zum Bezuge der Unterstützung nicht mehr gegeben sind, auch ein eigenmächtiges Abweichen von dem vorgeschriebenen Wanderziel berechtigt die Behörden zur Entziehung des Wandercheines. Der Wanderchein bedeutet auch für unsere jungen Kollegen eine neue soziale staatliche Einrichtung, die möglicherweise zu einer Belebung der im Erlöschen begriffenen, einst so blühenden Wanderlust auch unserer Kollegenschaft beitragen kann.

jedoch eine noch größere Flurbereinigung erfolgen können. Die neuen Arbeitsämter verteilen sich auf die 13 Landesarbeitsämter wie folgt: Ostpreußen 12 (bisher 40), Schlesien 27 (65), Brandenburg 33 (82), Pommern 11 (50), Nordmark 16 (58), Niedersachsen 28 (85), Westfalen 34 (63), Rheinland 39 (55), Hessen 18 (40), Mitteldeutschland 33 (63), Sachsen 34 (105), Bayern 41 (98), Südwestdeutschland 36 (70). Mit der Errichtung der neuen Arbeitsämter ist nun vorläufig die territoriale Gliederung der Organe der Reichs-anstalt beendet.

Ueber sieht man die vorgenommene Regelung, dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ein großer Fortschritt vorliegt. Die Rationalisierung des Behördenapparats in der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist ziemlich schnell und durchgreifend vor sich gegangen. Das gleiche kann man bis heute von den politischen Behörden noch nicht sagen. Die sozialpolitischen Behörden haben die politische Zerissenheit ohne große Schwierigkeiten überwunden. Warum soll das bei der Zusammenlegung der politischen Behörden nicht ebenfalls möglich sein können? Mit der Rationalisierung bei den Sozialbehörden ist ein wichtiger Schritt zum Neubau des Reiches getan worden. Der Anfang, aus der Kleinstaaterei zu kommen, ist endlich getan.

Die Bestellung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter ist bereits in die Wege geleitet und die Gewerkschaften haben schon ihre Vertreter vorgeschlagen. Sie harren nur noch der Berufung durch die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter. So können die neuen Arbeitsämter baldmöglichst mit ihrer Arbeit beginnen.

Die bezirkliche Abgrenzung und Zusammenfassung schafft aber allein noch keine qualitativ hochstehenden Arbeitsämter. Auf eine gute räumliche Unterbringung der Arbeitsämter muß ebenfalls Wert gelegt werden und dann müssen sie mit den modernsten büro-technischen Mitteln ausgestattet werden. Und sollen die Arbeitsämter ihren Aufgaben wirklich gerecht werden — ihr Zweck ist doch nicht nur eine Institution zu sein, die für die Reichsanstalt die Unterstützungsgelder an die Arbeitslosen auszahlt — nämlich durch eine gutgeleitete Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenermittlung zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beizutragen, dann werden diese Aufgaben von den Arbeitsämtern nur erfüllt werden können durch Ausbau einer differenzierten Sachvermittlung und der Berufsberatung. Und dann müssen vor allem Menschen in die Arbeitsämter berufen werden, die einem sozialen Wirkungskreis entsprechen und die Verständnis besitzen für die Aufgaben, die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Arbeitsamt erwachsen. Wenn diese Forderungen noch erfüllt sind, dann erst werden wir es mit Arbeitsämtern zu tun haben, die der alten Organisation weit überlegen sind. L. P.

Herabsetzung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung?

Bei der Einführung der Invalidenversicherung im Jahre 1889 war die Altersgrenze auf 70 Jahre festgesetzt worden. Es bedurfte erst einer jahrelangen Agitation, damit die Altersgrenze herabgesetzt wurde. Das Alter wurde schließlich 1916 auf 65 Jahre festgesetzt. Unsere Wünsche in bezug auf die Herabsetzung der Altersgrenze sind jedoch bei weitem noch nicht erfüllt. Wir müssen nach wie vor eine weitere Herabsetzung fordern, und zwar auf 60 Jahre.

Die Nichtdurchführung dieser Forderung wurde amtlicherseits immer damit begründet, daß die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt ein solches Experiment nicht gestatte. Die finanziellen Schwierigkeiten, die vielleicht vor einigen Jahren auch wirklich bestanden haben, sind aber heute, wie aus den Berichten der Landesversicherungsanstalt hervorgeht, nicht mehr vorhanden. Nach angelegtesten Berechnungen haben sich bis jetzt etwa 900 Millionen Mark bei den Versicherungsträgern angehäuft. Das ist natürlich äußerst befriedigend. Durch die aufzubringenden Beträge werden also nicht nur die laufenden Renten ausbezahlt, sondern es können auch noch erhebliche Ueberschüsse

erzielt werden. Diese Ueberschüsse sind natürlich keineswegs überflüssig. Sie bilden den Restloß für die Krisenzeiten. Und bei 19 Millionen Versicherten, die wir in der Invalidenversicherung haben, muß der Restloß schon über erhebliche Kapitalien verfügen. Der Restloß würde aber noch größer sein, wenn die Beitragsklassen vermehrt worden wären. Der neue Reichstag wird sich ebenfalls mit der Schaffung neuer Beitragsklassen beschäftigen müssen. Durch die Einführung neuer Beitragsklassen in der Invalidenversicherung würde auch erreicht, daß sich die Invalidenversicherung an die Beitragsklassen der Angestelltenversicherung angleicht. Dadurch würde eine Vereinigung der beiden Versicherungen leichter möglich sein.

Durch die erfreuliche finanzielle Entwicklung der Invalidenversicherung kann die Forderung auf Herabsetzung des Alters neu zur Diskussion gestellt werden. So hat sich bereits die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in ihrer letzten Versammlung in Harzgerode mit der Frage der Altersherabsetzung befaßt. Sie kam zu folgendem Ergebnis: Bis zur endgültigen Einführung der Altersgrenze von 60 Jahren ist ein Zwischenzustand zu schaffen, und zwar soll der Bezug der Rente vom 60. Jahre ab erleichtert werden, indem statt der für den Eintritt der Invalidität notwendigen 66% Proz. nur noch 50 Proz. gefordert werden sollen. In der kommenden Hauptversammlung der Landesversicherungsanstalten in München will auch die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt einen diesbezüglichen Antrag einbringen und sie hofft, daß er auch angenommen wird.

Auch wir geben uns der Hoffnung hin, daß der Zwischenzustand bald eine gesetzliche Regelung findet. Der neue Reichstag wird einer solchen Regelung seinerseits nicht ablehnend gegenüberstehen. Die Erfahrungen, die mit dem neuen Zustand gemacht werden, werden dann den Weg frei machen zur endgültigen Festlegung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung auf 60 Jahre. L. P.

Kinderfürsorge der Krankenkassen.

Die Krankenkassen als wichtige Träger der Volksgesundheitspflege haben in den letzten Jahren ihre besondere Aufmerksamkeit der Kinderfürsorge zugewandt. Nicht nur durch die Gewährung ärztlicher Behandlung und Arzneimittel und durch die Unterbringung in Krankenhäusern, sondern auch in dem Bestreben, Krankheiten vorzubeugen, haben die Kassenvorstände größerer, aber auch mittlerer und kleiner Kassen sich der Kinder ihrer Versicherten angenommen.

Von den 1600 Mitgliedskassen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen berichten 937 Kassen über Einführung der Familienhilfe, die für immer mehr und mehr auch die Kinder erfasst werden. Zu den Maßnahmen vorwegender Fürsorge gehören in erster Linie Zahnbehandlung, Gymnastik, Bestrahlungsinstitute, vor allem für rachitische, skrofule und tuberkulose gefährdete Kinder, Inhalatorien und ähnliches.

Eine ganze Anzahl eigener Schulzahnkliniken, in anderen Fällen die Unterstufung der kommunalen Einrichtungen durch die Krankenkassen, zeigen, welche Bedeutung der Gewöhnung an gute und regelmäßige Zahnpflege bei den Schültern beigemessen wird.

Neben der ambulanten Versorgung der Kinder haben die Ortskrankenkassen die intensivere Kinderfürsorge durch Unterbringung in örtlichen Erholungsstätten, durch Entsendung in Genesungsheime und Heilstätten in viel größerem Umfange durchgeführt, als bisher allgemein betanget worden ist. Zu einem Teil war diese Kinderfürsorge eigene Arbeit der Krankenkassen, zum größeren Teil erfolgte sie durch Verbindung mit der kommunalen Kinderfürsorge und anderen Organisationen.

Ein umfassenderes Bild von der Kinderfürsorge der Krankenkassen ergibt eine Umfrage des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen aus etwa 400 Städten. Die Kassen besitzen im Reiche 10 Kinderheime mit 552 Betten, in denen jährlich über 3000 Kinder verpflegt wurden. Neben der eigenen Kinderfürsorge entsenden die Krankenkassen in andere Heime erholungsbedürftige Kinder oder leisten Zuschüsse an die dafür zuständigen Stellen, 305 Kassen

mit 3 621 000 Mitgliedern haben die Kinderfürsorge in dieser Weise gefördert.

Die Kinderfürsorge der Krankenkassen wird von Jahr zu Jahr mehr ausgebaut. Die Erkenntnis, daß gerade bei den Kindern körperliche Schäden frühzeitig geheilt werden müssen, um die Krankenkassen später vor höheren Ausgaben zu schützen, setzt sich immer mehr durch. Die Kassenvorstände müssen deshalb überall dort, wo das noch nicht geschehen ist, die Kinderfürsorge ausbauen, um so die Schäden mit zu heilen, die bei Millionen von Kindern bestehen.

Der Vertrauensarzt.

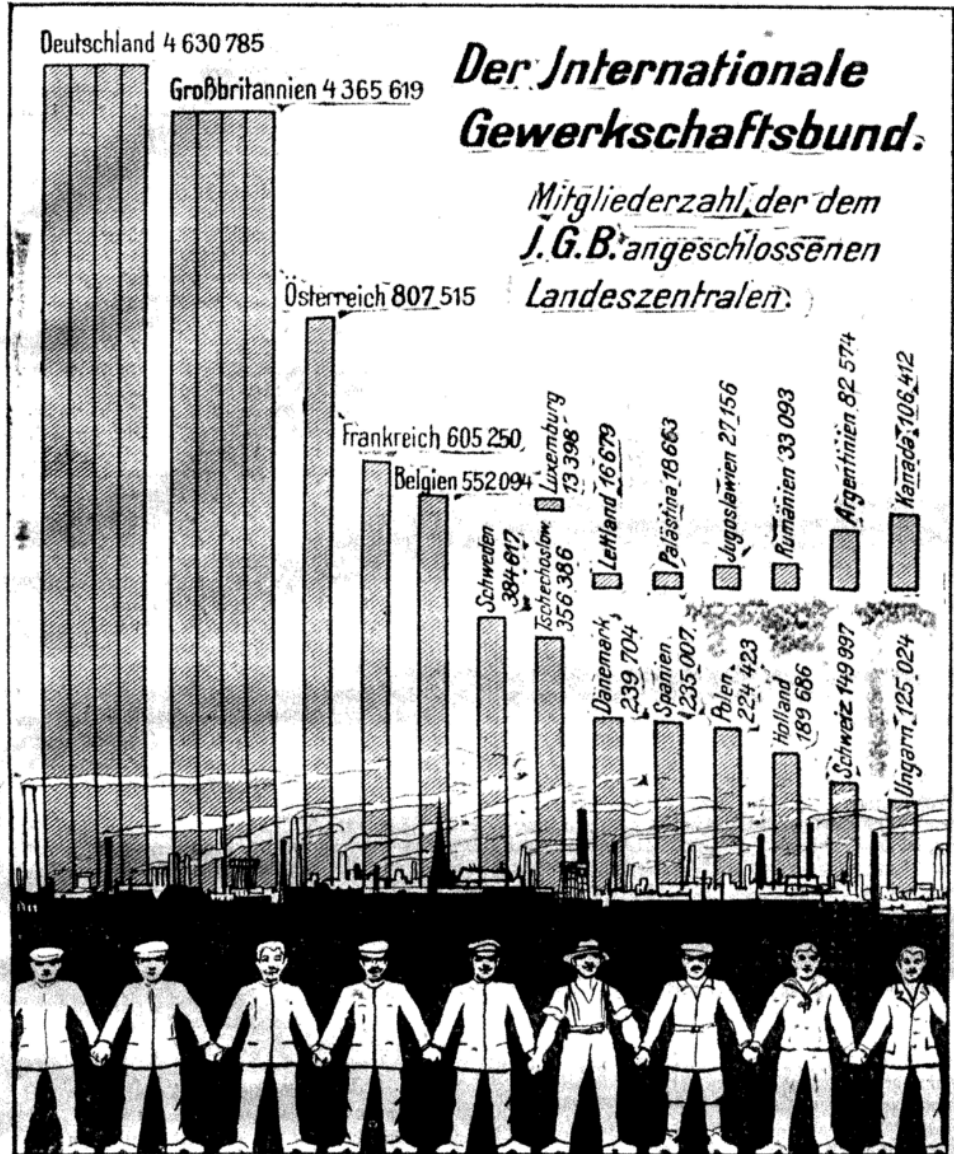
Zu den unliebsamsten Einrichtungen der Krankenversicherung gehört wohl unbestritten der Vertrauensarzt. Nicht nur weite Kreise der Versicherten sehen die Tätigkeit des Vertrauensarztes nicht gern, auch die Kassen selbst lassen sich oft nur durch die dringende Notwendigkeit zur Anstellung eines solchen veranlassen. Die weit verbreitete Meinung der Versicherten, daß der Vertrauensarzt eine „Gesundschreibungsmaschine“ sei, ist in dieser Allgemeinheit falsch. Gewiß kann nicht bestritten werden, daß es stets Mitglieder gibt, die die Kassen ungerechtfertigterweise länger in Anspruch nehmen, als dies nötig ist. Es ist deshalb Pflicht jeder Kasse, die übrigen und wirklich kranken Mitglieder vor Mißbräuchen zu schützen. Alle einsichtigen Mitglieder müssen den Kassen Dank dafür wissen, daß die Kassennittel nur den wirklich Kranken zugute kommen. Die mühsam genug aufgebrauchten Beiträge sind zu schade, um irgendetwelchen Personen als unverdiente Unterstützung in den Schoß zu fallen.

Die Vertrauensärzte haben aber noch andere Aufgaben, die in der Öffentlichkeit leider noch viel zu wenig bekannt sind. Sie müssen den Kranken und auch den Angestellten der Kassen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Vertrauensarzt kann mit Hilfe neuestiger Apparate und Instrumente Diagnosen aufstellen in den Fällen, in denen die Krankheitsfeststellung des Kassenzarzes zweifelhaft ist. Er kann für geeignete Heilmethoden Sorge tragen, Heilverfahren beantragen usw. Auch sonst kann und muß sich der Vertrauensarzt gesundheitsfürsorglich betätigen. Das Aufklären der Kassennmitglieder durch Vorträge usw., Beratung in Wohnungsangelegenheiten usw. sind alles Aufgaben der Vertrauensärzte. Die Kassennmitglieder müssen zu diesem Arzt Vertrauen haben, da er ihnen nur helfen will. Es hat kein Vertrauensarzt ein Interesse daran, die Kassennmitglieder in irgendeiner Art zu schürzen.

Für die Verwaltung der Krankenkasse ist ein Vertrauensarzt von unschätzbare Bedeutung. Die Kassenangestellten sind keine Mediziner und dabei gibt es in jeder Kasse derartig viele Fragen zu erörtern und Aufgaben zu lösen, die rein ärztlich-wissenschaftlicher Natur sind. Hierher gehört vor allem die Aufstellung von Krankheitsstatistiken, die Begutachtung von Anträgen, das Prüfen der Arztrechnungen und der Rezepte. Da der Vertrauensarzt unabhängig ist, kann er besser wie irgendeine andere Stelle die Rechnungen der Kassenzärzte sowohl sachlich als auch rechnerisch einer genauen Prüfung unterziehen. Was die Kassen durch eine derartige Prüfung für Geld sparen können, ist jedem Kassenspraktiker bekannt.

Es soll der Zweck dieser wenigen Zeilen sein, die Tätigkeit des Vertrauensarztes kurz zu skizzieren. Er ist nicht der Polizeiarzt der Kasse, sondern vielmehr der Berater der Kassennmitglieder. Wenn freilich hier und da vereinzelt Uebergreife vorkommen, dann darf man nicht das gesamte System verurteilen. Es liegt dann lediglich an der Person des Arztes. Es ist dann dem Kassenvorstand die Schuld beizumessen, daß er keine bessere Auswahl getroffen hat.

Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Kollegen weiter.



Der Internationale Gewerkschaftsbund.

Mitgliederzahl der dem J.G.B. angeschlossenen Landeszentralen:

Internationales.

Der Internationale Gewerkschaftsbund.

Die Geschichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der die Arbeiterschaft zu internationaler Solidarität erzieht und zu internationalen Kampfgemeinschaften gegen den Kapitalismus zusammenfaßt, war stets wechselvoll. Trotz mancher kritischen Stimme gegen den I.G.B. muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß er es war, der 1917 mit den Friedensforderungen der Gewerkschaften und 1919 mit dem Neuen Internationalen Arbeiterschutzprogramm von Bern hervortrat, sein Werk war der Wiederaufbau in einer Zeit, wo diesem Aufbau fast unüberwindliche politische und wirtschaftliche Widerstände entgegenstanden. Trotz der bedauerlichen Zersplitterung der Arbeiterbewegung in allen Industrieländern hat der Internationale Gewerkschaftsbund, dessen zahlenmäßige Gliederung in den einzelnen Ländern unsere

bestehende Zeichnung zeigt, wertvollste Arbeit geleistet. Die Amsterdamer Internationale wird auch weiter, gegebenenfalls in einem neuen Sitz, ihre für die Arbeiterbewegung so überaus notwendige Tätigkeit unermüdlich fortsetzen. Daß dabei die Interessen der deutschen Arbeiter, als der stärksten Gruppe im I.G.B., nicht zu kurz kommen dürfen, erscheint bei aller gewerkschaftlichen Disziplin selbstverständlich.

In unserer Zeichnung sind nicht enthalten: Italien und Bulgarien, wo durch beispiellosen Terror der Regierungen die Gewerkschaftsbewegung stark zurückgeworfen wurde. Die letzten offiziellen Zahlen für Italien stammen von Ende 1922 (234 520 Mitglieder), die von Bulgarien von Ende 1921 (14 803 Mitglieder); diese Zahlen sind durch die angegebenen Verhältnisse inzwischen leider stark reduziert. Zu den in unserer Tabelle angegebenen Ländern tritt weiter noch das Memelgebiet mit 1401 Mitgliedern.

Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 35. Wochenbeitrag für 1928 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. Achte auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

Ferienentschädigung ist ein Bestandteil des Lohnes.

Die Firma G. D., Kartonnagenfabrik in Hannover, war in Konkurs geraten. Die dort beschäftigten Arbeiterinnen hatten noch Lohn und Ferien zu fordern. Vom Konkursverwalter waren die Lohnforderungen anerkannt, die Ferienforderungen aber abgelehnt. Die Arbeiterin H. Magte beim Arbeitsgericht auf Anerkennung der Ferienforderung als bevorrechtigte Lohnforderung. Der

bellagte Konkursverwalter wollte vor Gericht die Forderung als Schadensersatzforderung und damit als einfache Konkursforderung anerkennen. Das Arbeitsgericht entschied: Ferien sind ein Bestandteil des Lohnes und gemäß § 61 der A.D. als bevorrechtigte Lohnforderung anzusehen.

Ein Antrag des Bellagten, den Streitfall wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig zu erklären, wurde abgelehnt.

Berichte.

Nehingen. Nach langen Bemühungen ist es gelungen, auch in Nehingen wieder mal eine Mitgliederversammlung zustande zu bringen. Entsprach der Besuch von nur 30 Mitgliedern zwar nicht den Erwartungen, so ist doch zu hoffen, daß die Kollegenschaft in den nächsten Versammlungen zahlreicher erscheinen wird. Der sehr instruktive Vortrag unseres Gauleiters Hemminger in dieser Versammlung wäre sicherlich für die gesamte Kollegenschaft von Nutzen und Interesse gewesen. In sehr interessanter Weise verstand es der Redner, das Wirken und den Wert des Verbandes an der Hand der im Jahresbericht veröffentlichten Zahlen den Anwesenden vor Augen zu führen und auf den starken Schutz und die großen Hilfeleistungen hinzuweisen, die den Berufsangehörigen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsen. Kollege Bauer als Leiter der Versammlung sprach dem Kollegen Hemminger für sein vorzügliches Referat den Dank der Versammlung aus und gab zu gleicher Zeit seiner Freude Ausdruck über die Wiedergenehmigung des Kollegen Hemminger. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit fand eine Debatte nicht statt und schloß der Kollege Bauer die Versammlung mit dem Wunsch, daß die dem Verband noch fernstehende Berufskollegenschaft recht bald den Weg zu ihm finden möge.

Gau Hannover.

Auf Grund des § 41 Abs. 3 und 4 des Verbandsstatuts beruft der Gauvorstand hiermit auf den 29. und 30. September 1928, beginnend am 29. September, abends 6 Uhr, in der „Eisenhütte“ in Bielefeld, Marktstraße 26, den ordentlichen

Gautag

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Gauvorstandes.
2. Bericht vom Verbandstag.
3. Unsere Tarifpolitik.
4. Vortrag über: „Kapitalistische oder sozialistische Wirtschaftsordnung.“ Referent: Redakteur Korpeter, Bielefeld.
5. Unsere Jugendbewegung.
6. Erledigung der Anträge zum Gaustatut.
7. Erledigung sonstiger Anträge.
8. Verschiedenes.

Wir fordern die Zahlstellen und Einzelmitglieder auf, zum Gautag Stellung zu nehmen und eventuelle Anträge zum Gautag uns spätestens bis 8. September zuzusenden. Der Gauvorstand.

Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindenden Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Die Körperschaften des Verbandes. Nach den auf dem Verbandstag zu Düsseldorf vorgenommenen Wahlen sehen sich die Verbandskörperschaften wie folgt zusammen:

Verbandsvorstand, Sitz Berlin.

Hauereisen, Eugen, 1. Vorsitzender,
Drehwald, Wilhelm, 2. Vorsitzender,
Lender, Friedrich, Kassierer,
Brückner, Eugen, Beisitzer,
Jünemann, Leopold, Beisitzer,
Krüger, Karl, Beisitzer,
Krzymin, Lucie, Beisitzerin,
Lüdicke, Helene, Beisitzerin,
Schade, Paul, Beisitzer.

Bis zum Amtsantritt des Kollegen Drehwald wird Kollege Harder im Verbandsvorstand als 2. Vorsitzender verbleiben.

Revisoren der Verbandskasse.

Brattow, Hedwig,
Lemser, Hugo,
Renner, Karl,
Zimmermann, Käthe.

Redakteur der Buchbinder-Zeitung.

Michaelis, Carl.

Verbandsauschuss, Sitz Leipzig.

Jinke, Georg, Vorsitzender,
Billig, Robert, Beisitzer,
Bofke, Oswald, Beisitzer,
Kosand, Albert, Beisitzer,
Schröter, August, Beisitzer.

2. Wahl des Tarifausschusses. Nach den geltenden Bestimmungen hat jeder Gau einen Vertreter in den Tarifausschuss zu entsenden. Außerdem die Zahlstellen Berlin und Leipzig je zwei weitere Vertreter und die Zahlstellen Dresden und Stuttgart je einen weiteren Vertreter.

Die Gau- und Zahlstellenverwaltungen ersuchen wir, die Wahl der Vertreter sofort in die Wege leiten zu wollen. Die Vorschläge für die zu wählenden Tarifausschussmitglieder müssen bis spätestens den 8. September durch die Zahlstellenverwaltungen — ausschließlich der vier genannten Orte — an die Gauleiter eingekandt werden. Von den Gauleitern sind die Vorschläge sofort zusammenzustellen und den Zahlstellen bis spätestens den 15. September zu übermitteln. Die Zahlstellen sind gehalten, die Wahl sofort in die Wege zu leiten und das Resultat derselben bis spätestens den 27. September an die Gauleiter einzusenden. Die Endergebnisse müssen bis zum 1. Oktober dem Verbandsvorstand übermittleit sein.

Die Zahlstellen Berlin, Leipzig, Dresden und Stuttgart, die für den Gau weder Vorschläge machen, noch im Gau mitwählen dürfen, haben die Wahl bis spätestens den 15. September zu tätigen und das Resultat nach vollzogener Wahl dem Verbandsvorstand zu übermitteln.

3. Beirat. Nach dem Beschluss des Verbandstages zu Düsseldorf setzt sich der Beirat zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Verbandes, dem Verbandskassierer, dem Redakteur des Verbandsorgans, dem Vorsitzenden des Verbandsauschusses, sowie aus den von den Mitgliedern zu wählenden Vertretern, welche beruflich tätig sein müssen. Von den durch die Mitglieder zu wählenden Vertretern entfallen auf den Gau Sachsen zwei Vertreter und auf die übrigen Gauen je ein Vertreter. Außerdem wählen die Zahlstellen Berlin, Dresden und Leipzig je zwei und Stuttgart einen Vertreter.

Die Wahl der Vertreter zum Verbandsbeirat hat durch Urwahl zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen. Da die Wahl der Vertreter innerhalb acht Wochen nach Schluss des Verbandstages zu erfolgen hat, ersuchen wir die Gauleiter bzw. die in Frage kommenden Zahlstellen, die Wahl unverzüglich vorzubereiten und sie auf Grund der Bestimmungen des Wahlreglements zur Durchführung zu bringen, wobei folgende Fristen zu beachten sind.

Die Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind bis spätestens 18. September an die Gauleiter einzusenden. Von diesen sind die Vorschläge sofort zusammenzustellen und an die einzelnen Zahlstellen und Einzelmitglieder weiterzugeben. Die Wahlen finden entweder am 28., 29. oder 30. September vorzunehmen. Das Resultat derselben ist bis spätestens zum 4. Ok-

tobers den Gauleitern mitzuteilen. Die Gauleiter sind gehalten, das zusammengestellte Resultat bis zum 8. Oktober dem Verbandsvorstand zu übermitteln.

Die oben genannten vier Zahlstellen haben auf Grund der eingegangenen Vorschläge an einem der für die Gauen vorgesehenen Tage die Wahl gleichfalls vorzunehmen und uns das Resultat ebenfalls bis zum 8. Oktober zu übermitteln.

Eventuelle Einsprüche gegen die Wahl sind bis spätestens den 13. Oktober dem Verbandsvorstand bekanntzugeben.

4. Neuwahl der Angestellten. Nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts haben nach dem Verbandstag alle Angestellten in den Gauen und Zahlstellen sich einer Neuwahl zu unterziehen. Die Neuwahl der Gauangestellten erfolgt durch den Verbandsvorstand, die für die Zahlstellenangestellten durch die Mitglieder der in Frage kommenden Zahlstellen. Eine Ausschreibung der einzelnen Posten gebührt der Verbandsvorstand nur dann vorzunehmen, wenn ihm dahingehende begründete Anträge seitens der Gau- bzw. der in Betracht kommenden Zahlstellenverwaltungen übermittleit werden. Anträge auf Ausschreibung der Posten sind bis spätestens den 6. September an die zuständige Ortsverwaltung einzureichen. Sofern es sich um Gauangestellte handelt, haben die Ortsverwaltungen, nachdem vorher eine Generalversammlung der Zahlstellen dazu Stellung genommen hat, die Anträge und den Bericht über die Stellungnahme der Versammlung bis zum 29. September an den Gauvorstand einzusenden. Einzelmitglieder haben etwaige Anträge bis zum 8. September direkt an die Gauvorstände einzureichen. Von den Gauvorständen ist das gesamte Material mit ihren Äußerungen dazu bis zum 4. Oktober an den Verbandsvorstand einzuliefern. Sofern es sich um Zahlstellenangestellte handelt, sind etwaige Anträge auf Ausschreibung der Angestelltenposten bis zum 29. September einer Generalversammlung der Zahlstelle vorzulegen. Anträge und Bericht über die Stellungnahme der Versammlung sind spätestens bis zum 4. Oktober an den Verbandsvorstand zu übersenden. Auf Grund des eingehenden Materials wird dann das Weitere veranlaßt werden.

5. Neuwahl eines Gauleiters für Sachsen. Durch den Tod des früheren Gauleiters, Kollegen Wühe zu Chemnitz sah sich der Verbandsvorstand in Verbindung mit den Zahlstellen des Gau Sachsen veranlaßt, den seitherigen Angestellten im Bureau des Gauvorstandes zu Chemnitz, Kollegen B. Miering, mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte eines Gauleiters zu betrauen.

Die Stellung eines Gauleiters für Sachsen wird nun zur definitiven Befetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um den Gauleiterposten, die mindestens fünf Jahre organisiert sein müssen, wollen sich bis spätestens den 15. September beim Verbandsvorstand melden unter Angabe eines kurzen Lebenslaufes und der bisherigen Tätigkeit für die Organisation. Der Meldung ist beizufügen ein höchstens vier Quartseiten umfassender Aufsatz über: „Die Aufgaben eines Gauleiters im Gau Sachsen“. Alle Schriftsätze sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Wahl des Gauleiters erfolgt unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder im Gau Sachsen durch den Verbandsvorstand.

6. Anstellungen für den Gau Württemberg und Baden und für die Zahlstelle Stuttgart. Infolge der nach langer Krankheit leider eingetretenen Arbeitsunfähigkeit des Kollegen Hemminger ist die Anstellung eines Gauleiters für den Gau Württemberg und Baden und infolge der Wahl des Kollegen Drehwald zum 2. Vorsitzenden des Verbandes die Anstellung eines Angestellten für die Zahlstelle Stuttgart notwendig geworden.

Nach Verständigung mit den zuständigen Stellen in Stuttgart wird beabsichtigt, dem Gauleiter auch die Leitung der Zahlstelle Stuttgart und andererseits dem Angestellten für Stuttgart die Erledigung der Kassengeschäfte für den Gau mit zu übertragen. Näheres über die Arbeitsteilung bleibt weiterer Verständigung zwischen dem Gauvorstand und der Ortsverwaltung vorbehalten.

Die Wahl des Gauleiters erfolgt durch den Verbandsvorstand, unter möglicher Berücksichtigung der aus dem Gau eingehenden Wünsche, die des Angestellten für die Zahlstelle durch die Mitglieder in

Stuttgart. Voraussetzung für die Wahl ist in beiden Fällen eine ununterbrochene fünfjährige Mitgliedschaft der Bewerber im Verband.

Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. September in zweifacher Ausfertigung an den Verbandsvorstand einzureichen. Aus den Bewerbungen muß zu ersehen sein, auf welche der ausgeschriebenen Stellen die Bewerber reflektieren. Den Bewerbungen beizulegen sind kurze Mitteilungen über den Lebenslauf und über die bisherige gewerkschaftliche Betätigung der Bewerber. Außerdem bitten wir den Bewerbungen einen Aufsatz über: „Die nächsten Aufgaben des Gauleiters für Württemberg und Baden“ bzw. über „Die Arbeiten eines Zahlstellenangestellten“ beizufügen.

7. Neue Reichsaffordtarife für Buchbinderarbeiten. Der mit dem Verband Deutscher Buchbindereibereiter abgeschlossene Reichsaffordtarif liegt nunmehr im Druck vor. Die vollständige Ausgabe kostet einschließlich Porto 3,50 Mt. pro Exemplar, und die sogenannte Mädchenausgabe 2,50 Mt. einschließlich Porto. Die genannten Preise gelten nur für Mitglieder des Verbandes. Der Verkauf der von uns auf Bestellung verfaßten Tarife an Nichtmitglieder oder Unternehmer ist unstatthaft und muß folgendem auf alle Fälle unterbleiben. Die Preise für Außenleiter werden später bekanntgegeben werden. Nach der uns vom VDB. gewordenen Mitteilung hat er seine Mitglieder benachrichtigt, daß die Bezahlung nach dem neuen Affordtarif für die am 29. bzw. 30. August endigende Lohnwoche erstmals erfolgen soll. Die provisorische Regelung der prozentualen Zuschläge zu den im alten Affordtarif festgelegten Preisen tritt damit außer Kraft.

8. Karten zur Arbeitslosenstatistik sind in den letzten Tagen an alle Kassierer der Zahlstellen und Gauen gefandt worden. Ebenso für die in Frage kommenden Orte die Berichtskarten über den Geschäftsgang in den Betrieben. Diese letzteren Konjunkturberichte sind von den Vertrauenspersonen der betreffenden Betriebe am 31. August auszufüllen und sofort der örtlichen Verwaltung zur Weiterleitung an uns zu übergeben.

Wir bitten, alle Berichtskarten so rechtzeitig abzugeben, daß sie spätestens am 5. September in unseren Händen sind.

9. Die Zahlstelle Rudolstadt ist aufgelöst. Die vorhandenen Mitglieder sind schon vom 1. April ab als Einzelmitglieder vom Vorstand des Gau Sachsen Thüringen übernommen.

Adressänderung.

B. = Bevollmächtigter; K. = Kassierer.

Burg b. Magdeburg. B: A. Daehne, Unterm Haken; D. Müller, Grabower Str. 51. Auszahlung von Arbeitslosen- und Krankenunterstützung am Ort nur Freitags und Sonnabends 1/5 bis 1/6 Uhr beim Kassierer.

Halberstadt. B: B. Haase, Theaterstr. 2 III.

K: S. Theune, Kattowitzer Str. 4 I.

Koburg. B: E. Reuß, Seidmannsdorfer Str. 11 c II.

K: C. Kampf, Kleine Judengasse 5 part.

Odenburg I. O. B: H. Lübbe, Ofener Chaussee 45.

K: A. Seefeldt, Bodenburgallee 29. Auszahlung wochentags 6 bis 7 Uhr.

Reichenbach i. B. B: B. Böcher, Hainstr. 39.

K: W. Mattener, Ziegenweg 60.

Abrechnungen

vom zweiten Quartal gingen weiter bis zum 21. August bei der Verbandskasse ein von: Stolp 110,— Mt., = Dortmund 1800,— Mt., Erier 434,96 Mt., = Gießen-Wehlar 547,47 Mt., Mainz 1100,— Mt., = Greiz 347,10 Mt., Koburg 120,— Mt., = Aue 120,70 Mt., Seiffenborsdorf 1579,75 Mt., = Ansbach — Mt., Regensburg 177,05 Mt.

Der Verbandsvorstand.

Inhaltsverzeichnis.

An die Mitglieder des Verbandes.
Die Beschlüsse des Düsseldorf-Verbandstages.
Der Arbeitsmarkt im Juli.
Arbeitslosigkeit einst und jetzt.
Der 14. Verbandstag des Verbandes der Lithographen und Eisenbinder.
32. Deutscher Krankenlohnfesttag in Dresden.
Wer auf „die Waage“ gehen will...
Aus der Sozialversicherung.
Internationales.
Ferienentschädigung ist ein Bestandteil des Lohnes.
Berichte: Regingen.
Gau Hannover.
Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: